

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften (Wirtschaftslehre/Politik) im Bachelorstudium für das Lehramt an Berufskollegs (BK)

Vorlagefassung LBR: 2013_06_24

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 07. November 2012 (amtl. Mitteilung 31/2012) in der jeweils gültigen Fassung das Studium des Faches Sozialwissenschaften (Wirtschaftslehre/Politik) für das Lehramt an Berufskollegs. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zwischen dem Wintersemester 2011/2012 und dem Sommersemester 2013 in das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Zugang zum Bachelorstudiengang erhält, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.

§ 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte

Der Bachelorstudiengang im Lehramt Wirtschaftslehre/Politik an Berufskollegs zielt im Sinne der Vorbereitung auf ein weiterführendes Master-Studium auf die Vermittlung von Grundlagenwissen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Fähigkeiten. Dazu gehören im Einzelnen:

- die Fähigkeit, soziologische, politische und ökonomische Grundbegriffe zur Beschreibung soziologischer, politischer und ökonomischer Grundprobleme angemessen zu verwenden;
- die Fähigkeit, das politische und ökonomische System, die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Beziehungen theoretisch und empirisch beschreiben, analysieren und beurteilen zu können;
- die Fähigkeit, vielfältige soziologische, politikwissenschaftliche und ökonomische Konzepte, Modelle, Theorien und Methoden zur Beschreibung, Erklärung und Gestaltung gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Strukturen, Konflikt- und Koordinationsmuster erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen zu können;
- die Fähigkeit, Methoden zur Informations- und Erkenntnisgewinnung in den Sozialwissenschaften erläutern und anwenden sowie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erkenntnisgewinnung beurteilen zu können;
- Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie die Fähigkeit, empirische Kenntnisse, über die Medien vermittelte Informationen und institutionelle Vorgaben reflektieren und kritisch beurteilen zu können;
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler;
- die Fähigkeit zur zielgerichteten selbständigen Informationserschließung, zum sicheren Umgang mit elektronischen Medien bei Recherchen, Informationsverarbeitung und Präsentation;
- die Befähigung, die fachinhaltlichen und didaktischen Aspekte im Fach Sozialwissenschaften zu verzahnen.

§ 4 Auslandsaufenthalt

(1) Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen.

§ 5 Studienumfang und Praxiselemente (Fachpraktische Tätigkeit)

(1) Der Umfang des Bachelorstudiums im Fach Wirtschaftslehre/Politik an Berufskollegs beträgt 42 Semesterwochenstunden (SWS) und 69 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Studium für das Fach Wirtschaftslehre/Politik setzt sich aus den folgenden Disziplinen zusammen:

- Soziologie (Soz.)
- Politikwissenschaft (PolWiss.)
- Wirtschaftswissenschaften (WiWi)

(3) Die Studienanteile sind wie folgt:

	Soz.	PolWiss.	WiWi	Wahlmodul	Fachdidaktik	Gesamt
SWS	6	4	20	4	8	42
LP	9	9	30	9 (+ 3 LP)*	12	69

* Prüfungsleistung nach fachlicher Wahl der Studierenden in Modul M 3.

§ 6 Modularisierung und Leistungspunkte

Im Bachelorstudium für das Lehramt Wirtschaftslehre/Politik an Berufskollegs sind die folgenden acht Module zu studieren und optional eine Bachelorarbeit (M 9) zu verfassen:

Nr.	Modultitel	SL*	PL**	Empf. Fachsemester	SW S	LP	Voraussetzungen
BA SW BK M 1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften und ihre Didaktik	2	1	1./2.	6	9	-
1.1	Einführung in die VWL	1		1.	2	3	-
1.2	Einführung in die BWL	1		1.	2	3	-
1.3	Einführung in die Wirtschaftsdidaktik		1	2.	2	3	-
BA SW BK M 2	Einführung in die Politikwissenschaft und die Soziologie	2	1	1./2.	6	9	-
2.1	Einführung in die Politikwissenschaft	(1) ¹	(1) ¹	1.	2	3	-
2.2	Einführung in die Soziologie	(1) ¹	(1) ¹	2.	2	3	-
2.3	Methoden der empirischen Sozialforschung I	1		2.	2	3	-
BA SW BK M 3	Sozialstruktur und politisches System	2	1	2./3.	4	9	-
3.1	Die Sozialstruktur Deutschlands	1	(1) ²	3.	2	3 (+3)	-
3.2	Einführung in das politische System der BRD	1	(1) ²	2.	2	3 (+3)	-
BA SW BK M 4	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1	1	2./3.	4	6	-
4.1	Mikroökonomie I		1	3.	2	3	-

¹ Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 2.1 oder M 2.2 absolviert werden. In dem Modulelement ohne Prüfungsleistung wird eine Studienleistung (3 LP) erbracht.

² Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 3.1 oder 3.2 absolviert werden.

Nr.	Modultitel	SL*	PL**	Empf. Fachsemester	SW S	LP	Voraussetzungen
4.2	Makroökonomie	1		4.	2	3	-
BA SW BK M 5	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	1	3./4.	6	9	-
5.1	Ökonomie in Unternehmen I	1		3.	2	3	-
5.2	Ökonomie in Unternehmen II		1	4.	2	3	-
5.3	Konsumentenverhalten	1		4.	2	3	-
BA SW BK M 6³	Aufbaumodul Politikwissenschaft/ Soziologie (nach Wahl)	2	1	4./5.	4	9	BA SW BK M 2
6.1	Seminar I	1	(1) ⁴	4.	2	3 (+3)	s.o.
6.2	Seminar II	1	(1) ⁴	5.	2	3 (+3)	s.o.
BA SW BK M 7	Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre	2	1	5./6.	6	9	-
7.1	Wirtschaftsrechnen	1		6.	2	3	-
7.2	Soziale Marktwirtschaft	1		5.	2	3	-
7.3	Europäische Wirtschaft		1	6.	2	3	-
BA SW BK M 8	Fachdidaktik	2	1	5./6.	6	9	-
8.1	Fachdidaktisches Theorie-seminar	(1) ⁵	(1) ⁵	5.	2	3	-
8.2	Fachdidaktisches Theorie-seminar	(1) ⁵	(1) ⁵	6.	2	3	-
8.3	Didaktik der Sozialwissenschaften	(1) ⁵	(1) ⁵	6.	2	3	-
BA SW BK M 9	Bachelorarbeit	-	-	6.	-	8	siehe § 8

* SL = Studienleistungen

** PL = Prüfungsleistung

³ Die Angebote im Modul 6 schließen insbesondere auch Lehrveranstaltungen aus dem Fach-Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften ein (Details s. Modulhandbuch).

⁴ Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 6.1 oder 6.2 absolviert werden.

⁵ Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 8.1, 8.2 oder 8.3 absolviert werden. In den beiden Modulelementen ohne Prüfungsleistung wird jeweils eine Studienleistung (3 LP) erbracht.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen sind grundsätzlich sechs oder neun Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Abweichend davon, sind für das Modul BA-SW-BK M9 mit der Bachelorarbeit nur 8 Leistungspunkte zu erwerben. Jedes Modul wird darüber hinaus mit einer Modulnote abgeschlossen.
- (2) Die Leistungspunkte werden für Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung und/oder für eine modulabschließende Prüfungsleistung vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist eine mindestens mit der Note ausreichend bewertete Studien- oder Prüfungsleistung.
- (3) Studienleistungen sind insbesondere Kurz-Klausuren, schriftliche Tests (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung), qualifizierte mündliche Teilnahme, Referate und kürzere schriftliche Leistungen.
- (4) Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung), Referate und Hausarbeiten.
- (5) Modulabschließende Prüfungsleistungen in Form von Klausuren sind in der Regel jeweils einer Lehrveranstaltung zugeordnet. Die Zuordnungen sind dabei wie folgt festgelegt:
 - Modul M 1: *Einführung in die Wirtschaftsdidaktik*
 - Modul M 2: Nach Wahl der Studierenden entweder *Einführung in die Politikwissenschaft* oder *Einführung in die Soziologie*
 - Modul M 3: Nach Wahl der Studierenden entweder *Die Sozialstruktur Deutschlands* oder *Einführung in das politische System der BRD*
 - Modul M 4: *Mikroökonomie I*
 - Modul M 5: *Ökonomie in Unternehmen II*
 - Modul M 7: *Europäische Wirtschaft*
 - Modul M 8: Prüfungsleistung nach Wahl der Studierenden: *Klausur nur in Didaktik der Sozialwissenschaften* möglich
- (6) Die Form und der Umfang der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (7) Alles weitere regelt die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die Module M 2 (Einführung in die Politikwissenschaft und die Soziologie), M 3 (Sozialstruktur und politisches System) und M 4 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Alles Weitere regelt die Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 9 Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs (BK) geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP.

§ 10 Studienverlaufspläne

- (1) Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Bachelorstudium Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs (BK)

Studienjahr	Semester		Sozialwissenschaften				SWS	LP
1	1	WiSe	M 1.1 (3 LP)				6	9
			M 1.2 (3 LP)	M 2.1 (3 LP)				
	2	SoSe	M 1.3 (3 LP)	M 2.2 (3 LP)			8	12
				M 2.3 (3 LP)	M 3.2 (3 + (3) ¹ LP)			
2	3	WiSe	M 5.1 (3 LP)		M 3.1 (3 + (3) ¹ LP)	M 4.1 (3LP)	6	12
			M 5.2 (3 LP)			M 4.2 (3 LP)		
	4	SoSe	M 5.3 (3 LP)	M S 6.1 (3 + (3) ² LP)			8	12
3	5	WiSe		M S 6.2 (3 + (3) ² LP)	M S 7.1 (3 LP)	M 8.1 (3 LP)	6	12
					M S 7.2 (3 LP)	M 8.2 (3 LP)		
	6	SoSe			M S 7.3 (3 LP)	M 8.3 (3 LP)	8	12
			Bachelorarbeit (8 LP)					
						Σ 42	Σ 69 + 8 LP	

¹ Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 3.1 oder 3.2 absolviert werden.

² Die Prüfungsleistung (3 LP) kann nach Wahl entweder in M 6.1 oder 6.2 absolviert werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft und zum 31. März 2017 außer Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Siegen - Amtliche Mitteilungen - bekannt gegeben.

(2) Studierende, die ihr Studium für das Fach Sozialwissenschaften im Bachelorstudium für das Lehramt an Berufskollegs mit Ende des Wintersemesters 2016/17 noch nicht beendet haben, müssen ihr Studium nach der fachspezifischen Bestimmung für das Fach Sozialwissenschaften im Bachelorstudium für das Lehramt an Berufskollegs vom 27. Mai 2013 (amtliche Mitteilungen 44/2013) fortsetzen.

(3) Auf Antrag können Studierende bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2016/17 ihr Studium nach der fachspezifischen Bestimmung für das Fach Sozialwissenschaften Bachelorstudium für das Lehramt an Berufskollegs vom 27. Mai 2013 (amtliche Mitteilungen 44/2013) fortsetzen. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten und nicht widerrufbar.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 24. Juni 2013.

Siegen, den

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)